



Lissaer Kreisblatt.

Verlagspreis Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

26.

Sonnabend, den 31. März

1917.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

er Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.
Bom 22. März 1917.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über
Ergänzungsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom
Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

I. Die noch in den Händen der Erzeuger befindlichen
Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, allein
oder mit anderen Früchten gemengt, und an Schrot (Graupen,
Ähre) und Mehl, das aus diesen Früchten hergestellt ist,
sowie für die Ernährung des Volkes in Anspruch ge-
nommen, und zwar zugunsten des Kommunalverbandes, in
den Bezirk sich die Vorräte befinden.

II. Von der Inanspruchnahme bleiben ausgeschlossen
Mengen, die auf Grund der im § 2 getroffenen Vor-
schriften im eigenen Betriebe des Erzeugers verwendet wer-
den dürfen.

zur Ernährung des Unternehmers des landwirtschaft-
lichen Betriebs und der Angehörigen seiner Wirtschaft
einschließlich des Gefolges sowie von Naturalberechtig-
ten, insbesondere Altentellern und Arbeitern, soweit
diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn solche
Früchte zu beanspruchen haben (Selbstversorger);
zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere;
zu Saatweiden;
zur Verarbeitung.

§ 2.

I. Für die im § 1 genannten Zwecke dürfen vom Er-
zeuger verwendet werden:

A. bei Brotgetreide:

1. für die Zeit bis zum 15. April die nach § 6 Absatz
der Verordnung über Brotgetreide und Mehl vom
Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 782) zur Ernährung der Selbst-
versorger bestimmte Menge; für die Zeit vom 16. April
7 bis zur neuen Ernte 27 Kilogramm für den Kopf der
versorgenden Personen;

2. als Saatgut von Sommerweizen 185 Kilogramm,
Sommerroggen 160 Kilogramm für den Hektar, soweit
es durch besondere Genehmigung ein höherer Satz zuge-
lassen ist.

B. bei Gerste:

1. innerhalb der Grenzen derjenigen Mengen, die
der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nach § 6, § 11
Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über Gerste aus der Ernte
6 vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 800) insgesamt ver-
wenden dürfen,

die zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütte-
rung von Federvieh unbedingt notwendige, vom Vor-
sitzenden des Kommunalverbandes je nach Größe und
Art des Betriebs festzusetzende Menge;

zur Verfütterung für Zuchtstiere und Mutterkühe höch-
stens 1 Kilogramm für jedes Tier auf den Tag, bis
zum 15. August 1917 gerechnet, soweit Ersatz durch
Hafer, Kleie oder Weizengut unmöglich ist;

als Saatgut 160 Kilogramm für das Hektar;
2. zur Verarbeitung die Mengen, die ihm auf Grund
des Kontingents (§ 20 der Verordnung über Gerste aus
der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916, R.-G.-Bl. S. 800) zur
Verarbeitung zugeteilt oder freigegeben sind;

3. zur Verfütterung für Schweine, über die Mastver-
träge abgeschlossen sind, die von staatlichen Mastorganisationen
gelieferten Mengen.

C. bei Hafer:

1. zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere fol-
gende Mengen:

a) Einhufer: diejenige Menge, die von der für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 zustehende Menge
von $\frac{3}{4}$ Zentner noch nicht verfüttert worden ist, und
dazu $\frac{3}{4}$ Zentner für die Zeit vom 1. Juni bis 15. Sep-
tember 1917 für jedes Tier;

b) Zuchtbullen: $\frac{1}{2}$ Zentner für die Zeit vom 15. April
bis 15. September 1917 für jedes Tier;

c) Ochsen und Zugkühe: die Menge, die von der für die
Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1917 zustehenden
Menge von 1 Zentner noch nicht verfüttert worden ist;

d) Zuchtschafböcke, Schafbodklämmer und Ziegenböcke:
2 Zentner für jedes Tier.

In Betrieben, denen Gerste aus der ihnen nach den
früher geltenden Bestimmungen zustehenden Menge ab-
zunehmen ist, kann dem Erzeuger für besonders schwere
Zugtiere, wenn es zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft
unbedingt notwendig ist, bis zu je 100 Kilogramm
Hafer oder, wo dieser nicht in genügender Menge vor-
handen ist, statt dessen die gleiche Menge Gerste be-
lassen werden.

2. als Saatgut 3 Zentner für das Hektar der Anbau-
fläche, soweit nicht durch besondere Genehmigung ein höherer
Satz zugelassen ist.

D. bei Hülsenfrüchten:

1. Zur Ernährung der Selbstversorger 5 Pfund für
jede Person;

2. als Saatgut bei großen Viktoriaerbsen und Ader-
bohnen 6 Zentner für das Hektar, bei allen übrigen Hülsen-
früchten 4 Zentner für das Hektar der im Wirtschaftsjahr
1916 bebauten Fläche, außerdem die von der Reichshülsen-
fruchtstelle ausdrücklich zwecks Vergrößerung der Anbaufläche
freigegebenen Mengen.

II. Außerdem bleibt von der Inanspruchnahme aus-
genommen anerkanntes Saatgut, sowie Saatgetreide, das zu
Saatweiden in Wirtschaften gezogen worden ist, die sich
nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Ver-
kauf von Saatgetreide befaßt haben, ferner Hülsenfrüchte,
die zu Saatweiden von der Reichshülsenfruchtstelle freige-
geben sind.

§ 3.

I. Zur Feststellung und zur Erfassung der in Anspruch
genommenen Vorräte werden Ausschüsse gebildet.

II. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind befugt, alle
Räume und Verhältnisse zu betreten, wo Vorräte der im
§ 1 bezeichneten Art verwahrt sein können, und daselbst alle
Handlungen vorzunehmen, die zur Ermittlung der Vorräte
und zur Feststellung der ablieferungsspflichtigen Mengen er-
forderlich sind.

III. Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in Ge-
wahrhaft hat, ist verpflichtet, den Mitgliedern des Ausschusses
jede zur Ermittlung der Vorräte und zur Feststellung der
abzuliefernden Menge verlangte Auskunft zu geben und da-
rauf begünstigte Aufzeichnungen vorzulegen. Die gleiche Ver-
pflichtung haben alle in solchen Betrieben beschäftigten Per-
sonen einschließlich der Familienangehörigen.

§ 4.

Die nach §§ 1, 2 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den Ausschuß in das Eigentum des Kommunalverbandes über, in dem sie lagern, soweit sie nicht freiwillig abgeliefert werden.

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Uebergabe zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 5.

Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, verfallen ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes, in dem sie lagern. Ueber Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die Mitglieder der Ausschüsse an der Vornahme der im § 3 vorgeschriebenen Feststellungen und Ermittlungen zu verhindern sucht, die nach § 3 erforderliche Auskunft verweigert oder offensichtlich unrichtig oder unvollständig erteilt oder Vorräte der im § 1 bezeichneten Art verheimlicht oder der ihm nach § 4 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

§ 7.

Die Vorschrift im § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 820) wird aufgehoben.

§ 8.

Die Erfassung der in Anspruch genommenen Mengen obliegt den Kommunalverbänden nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 29. März 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Unter dem 16. Dezember 1916 ist eine Verordnung des Bundesrats über die Anmeldungen von Auslandsforderungen ergangen (R.-G.-Bl. S. 1400). Hieran hat der Herr Reichskanzler am 23. Februar d. Js. Ausführungsvorschriften erlassen (R.-G.-Bl. S. 183). Aus den Bekanntmachungen ist ersichtlich, welche Forderungen anzumelden sind, wer anmeldepflichtig ist und in welcher Form die Anmeldung stattzufinden hat.

Nach § 2 der Bundesratsverordnung ist die Bestimmung der Stellen, bei denen die Anmeldungen zu erfolgen haben, den Landeszentralbehörden überlassen. Da die Anmeldepflichten überwiegend den in der Handelskammerorganisation zusammengefaßten Berufsständen angehören werden, bestimme ich für alle Anmeldepflichtigen, gleichgültig welchem Berufe sie angehören, die Handelsvertretungen als die zuständigen Anmeldestellen. Die Zuständigkeit der einzelnen Handelsvertretung richtet sich nach dem Orte der Handelsniederlassung, bei dem Fehlen einer Handelsniederlassung nach dem Wohnorte des Anmeldepflichtigen. Für diejenigen Anmeldepflichtigen, deren Handelsniederlassung oder Wohnort in einem einer Handelsvertretung nicht zugeordneten Gebiete liegt, bestimmt der zuständige Regierungspräsident, für Sigmaringen der Oberpräsident in Coblenz, die Handelsvertretung, bei der die Anmeldung zu geschehen hat.

Berlin, den 2. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

geg.: Unterschrift.

Ablieferung von Hülsenfrüchten.

Die sofortige Ablieferung aller Hülsenfrüchte ist nunmehr im Interesse der prompten Heeresverpflegung zur unbedingten Notwendigkeit geworden und ist es darum wiederum besondere Pflicht jedes deutschen Landwirts, alle auch irgendwie verfügbaren Mengen sofort zur Ablieferung zu bringen. Die Ernährung und Erhaltung der Schlaffertigkeit unseres Heeres hat vor die eigene Verpflegung zu gehen und ist daher jeder, auch der kleinste Posten ablieferungspflichtig.

Da nun außerdem der Preis für Hülsenfrüchte um 10 Mark erhöht worden ist, mit Beginn des 20. März 1917, so erwarte ich, daß nunmehr jeder Posten zur sofortigen Ab-

lieferung kommen wird, sodaß die in sicherer Aussicht stehenden Zwangsmaßnahmen abgewendet werden.

Bissa, den 27. März 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Hülsenfrüchte.

Nach den Verordnungen vom 29. Juni, 30. August 1916 sind die Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen) für die Reichshülsenfruchtstelle beschlagnahmt.

Der Besitzer von Hülsenfrüchten darf nur zurückbehalten a) zu Saatweiden bis zu 2 Doppelzentner für den Hektar der Anbaufläche des Erntejahres 1916,

b) zur Ernährung seiner Haushaltsangehörigen sowie etwaiger Naturalberechtigten 6 Kilogramm für jede Person. Alle übrigen Hülsenfrüchte sind dem Kommunalverbande und zwar nur diesem, käuflich zu überlassen.

Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Bissa, den 30. März 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Zeichnet

die sechste Kriegsanleihe und wißt:

daß unser unerschöpfliches Nationalvermögen Euer Darlehen an den Staat vielfach sichert;

daß der hohe Zinssatz vom Reich vor dem Jahre 1924 nicht herabgesetzt werden kann und darf;

daß der Inhaber dann Zurückzahlung zum vollen Nennwert verlangen kann;

daß jeder Zeichner durch Verkauf oder Beleihung, wann und wo er will, über das angelegte Geld ganz oder teilweise wieder verfügen kann;

daß jede Zeichnungsstelle verpflichtet ist, über die Höhe der einzelnen Zeichnungen Stillschweigen zu bewahren;

daß auch der zeichnen kann, der kein bares Geld hat, weil ihm die Darlehensklassen andere Werte zu günstigem Zinssfuß beleihen;

daß ein günstiges Anleihe-Ergebnis unsern Feinden endgültig die Hoffnung rauben muß, uns niederzwingen zu können.

Gebt unsern Feinden die Quittung für das abgelehnte Friedensangebot!

Zeichnet mit allem, was Ihr aufbringen könnt, Kriegsanleihe!

Ordnung,

betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Landkreis Bissa.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 12. Januar 1909, 15. März 1913 und 18. November 1916 wird hierdurch gemäß §§ 6, 16 und 17 Preis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetz-Sammlung Seite

nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Landkreise Bissa, erlassen:

§ 1.

Für jeden über drei Monate alten Hund ist an die Kreisgemeindefasse eine Jahressteuer zu entrichten im Betrage von 3 Mark für den 1. Hund, von 5 Mark für den 2. Hund und von 20 Mark für jeden weiteren Hund.

Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

§ 2.

Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage des Monats April an die Kreisgemeindefasse abzuführen. Für Hunde, die erst im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, ist die volle Jahressteuer 14 Tage nach Beginn der Steuerpflicht zu entrichten.

Für einen bereits versteuerten Hund oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, erst für das laufende Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende Steuer in Anrechnung bringen.

§ 3.

Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4.

Für einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund an Schaft, oder mit einem Hunde im Kreise neu anzieht, hat der Hund binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Tode bei dem Gemeinde-(Wirts-)Vorstande anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 3 Monaten nach der Geburt.

§ 5.

Wer der Steuer sind befreit die im § 40 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Personen, wenn in dem fremden Staate die Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 6.

Zumiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von dreißig Mark nach sich.

§ 7.

Die über das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 8.

Gegenwärtige Ordnung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Landkreise Bissa vom 12. Januar 1909 außer Kraft.

Bissa, den 19. Dezember 1916.

Der Kreis-Ausschuss.

von Kardorff. Wollburg. Schlüter.

Der Bezirksausschuss zu Posen hat in seiner Sitzung vom 6. Februar 1917 durch den Verwaltungs-Gerichts-Direktor von Siegroth, den Regierungsrat Westermann, den Rittergutsbesitzer von Maszewski, den Rittergutsbesitzer von Gustorf, den Rittergutsbesitzer Hildebrand, beschlossen, zu dem Beschlusse des Kreistages des Kreises Bissa vom 18. November 1916 betreffend die Abänderung der Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Bissa (Nr. IV des Kreisprotokolls vom gleichen Tage) gemäß den Paragraphen 6 und 19 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (S. S. 159 folgende) die Genehmigung zu erteilen.

Posen, den 15. Februar 1917.

Der Bezirksausschuss zu Posen.

von Siegroth.

Schlüter B. Nr. 69/17 B. A.

Vorstehender Genehmigungsverfügung des Bezirksausschusses vom 15. Februar 1917, betreffend die Abänderung der Ordnung über die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Bissa l. B., erteile ich kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß § 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hiermit meine Zustimmung.

Posen, den 7. März 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

J. B.: Graf Pückler.

Nr. 2685/17 B.

Vorstehende Kreis-Hundsteuer-Ordnung vom 19. Dezember 1916 nebst der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses vom 15. Februar 1917 und der Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten vom 7. März 1917 bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis.

Die Magistrats-, Orts- und Gemeinde-Vorstände ersuche ich, in ihren Bezirken sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß in der Zeit vom 1. bis 7. April eine Zahlung sämtlicher über drei Monate alten, am 1. April vor-

handenen Hunde erfolgen wird und daß alle durch die Zahlung nachgewiesenen Hunde der Steuerpflicht unterliegen.

Künftig ist die Hundesteuer sogleich im Jahresbetrage einzuziehen, Abgänge für das II. Halbjahr gibt es also nicht mehr.

Bissa, den 24. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Kriegsanleihe-Versehrung.

Die Posenische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt liefert Stüde der 6. Kriegsanleihe im Nennwerte von 100 bis 3000 Mark nach 10 Jahren oder beim früheren Tode des Versicherungsnehmers ohne ärztliche Untersuchung nach Maßgabe ihre Volksversicherungsbedingungen und folgender Beitragsätze:

Für je 100 Mark Wertstüde sind zu zahlen:

Eintritts- alter Jahre:	einmalige Prämie (An- zahlung) von:	und laufende 1/2 jährliche Prämie von:	oder laufende 1/2 jährliche Prämie von:	oder laufende monatliche Prämie von:
8-29	10 Mark	2,15 Mark	4,29 Mark	0,73 Mark
30-39	10 "	2,20 "	4,39 "	0,75 "
40-49	10 "	2,30 "	4,59 "	0,78 "
50-54	10 "	2,45 "	4,89 "	0,83 "
55-60	10 "	2,60 "	5,19 "	0,88 "

Hiernach hat z. B. eine 40 Jahre alte Person für Wertstüde über 500 Mark einmalig 50 Mark und laufend längstens 10 Jahre lang 11,50 Mark vierteljährlich zu zahlen.

Den uns aufhebungenen Ersparniszins kann das deutsche Volk nicht mit seinen gegenwärtigen Ersparnissen führen. Dazu muß nicht nur das Deutsche Reich, sondern jeder einzelne im Volke auch seine künftigen Ersparnisse in den Dienst des Vaterlandes stellen. Die Möglichkeit, daraufhin schon jetzt Kriegsanleihe zu zeichnen, bietet die Lebensversicherung.

Deutsche Mitbürger, helfst uns zu einer möglichst hohen Zeichnungssumme und sendet den nachstehenden Antrag an uns ein.

Posen D. 1, Königsplatz 8.

Die Direktion.

Hier abtrennen.

Ich beabsichtige eine Kriegsanleiheversicherung über Mark einzugehen und bitte mir ein Antragsformular und die Versicherungsbedingungen zugehen zu lassen. Ich bin gesund.

Geburtsort und Jahr:

Wohnort und Wohnung:

Unterschrift (recht deutlich):

Vermittlung übernimmt die Kreissparkasse, die auch jede weitere Auskunft erteilt.

Bissa, den 19. März 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die zur Zeit bekehenden Beschlagnahmeverfügungen.

Die Zahl der im Gange befindlichen Beschlagnahmen und die in der Bevölkerung darüber herrschende Unklarheit machen es empfehlenswert, folgende Zusammenstellung zu veröffentlichen:

Es bestehen:

1. Beschlagnahme und Enteignung von Bierglasbedeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Gegenständen. Anmeldungen beendet. Freiwillige Ablieferung bis 30. April. Zwangsvollstreckung bis 30. Juni. Ausnahmen: Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen, sowie Ränder und Scharniere, sofern die dazu gehörigen Deckel nicht aus Zinn sind. Nicht beschlagnahmt sind nur die im Privatbesitz befindlichen Bierglasbedeckel, die nicht zum Verkauf bestimmt sind.

2. Beschlagnahme und Enteignung von Prospektstößen aus Zinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Sinnstücken, -schallsternern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten. Meldezeit beendet. Enteignung beginnt am 1. Mai 1917, endet am 31. Juli 1917. Zwangsvollstreckung bis 30. September. Ausnahmen: Prospektstößen, die nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn, aber Rückseite aus Zinn usw. Zur Ablieferung wird schriftlich aufgefordert.

3. Beschlagnahme und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium. Meldezeit wird noch bekannt gegeben. Enteignung bis 30. Juni. Zwangsvollstreckung bis 31. Juli. Ausnahmen: Aus anderem Material hergestellte mit Aluminium überzogene Gegenstände. Es finden fernerlei andere Ausnahmen statt. Zur Ablieferung wird schriftlich und durch Straßenanschlag aufgefordert.

4. Beschlagnahme und Enteignung von Gloden aus Bronze und freiwillige Ablieferung von Bronze-glodene Melbezeit bis 10. April 1917. Ablieferung auf besonders Aufforderung bis 30. Juni. Zwangsvollstreckung bis 30. September. Ausnahmen von der Beschlagnahme: Gloden unter 20 Kilogramm Gewicht, Gloden in mechanisch betriebenen Glodenspielen, Gloden für Signalwede bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehr-Fahrzeugen.

5. Beschlagnahme und Enteignung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Beobachtung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferne Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Giebelabdeckungen und der an Blitzschutzanlagen befindlichen Plattenteile. Für die schon im Jahre 1915 angemeldeten und bis zum 30. Juni d. Js. nicht enteigneten Kupfermengen ist die Melbezeit bis 15. Juli festgesetzt. Alle bisher nicht gemeldeten Kupfermengen sind ebenfalls bis 15. Juli d. Js. anzumelden. Die Ablieferung ergeht besonders nach der Anmeldung. Zwangsvollstreckung bis 31. Dezember 1917. Ausnahmen: a) Kupferbedachungen, deren Herstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist; b) an physikalischen und vergleichenden Instituten, bei denen wegen magnetischer Störungen Eisen für den Bau ausgeschaltet wurde; c) an Leuchttürmen.

Lissa, den 23. März 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Kriegerwitwe sucht Stellung

in besserem Haushalt als Stütze oder zur Leitung desselben, am liebsten auf dem Lande. Angebote unter W. B. 5 an den „Lissaer Anzeiger“.

Vom Abbruch

des Hauses Hintergasse 10, Ecke Mittelgasse, sind Kachelöfen, Mauersteine und Bauholz zu verkaufen.

Kittel, Lange Neugasse 3.

Wegen Auflösung des Geschäfts
find zu verkaufen:

1 Dogcart,

zweirädrig, hochlegant, fast neu,

Geschirre, Sättel,

1 Jagdwagen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle
des „Lissaer Anzeigers“.

An- und Abmeldecheine

für das Einwohner-Meldeamt
sind zu haben
in der

Buchdruckerei A. Schmädde
Schloßstraße 20.

2 Pianinos

sofort zu vermieten.

Auch sind einige Pianinos noch zu
billigem Preise abzugeben.

Markt 25. **Oskar Eulitz.**

**Konfirmationskarten,
Konfirmationsbilder
und passende Geschenke**
empfiehlt

H. Lesch.

Kaiser-Wilhelm-Straße 28.

Die nächste
Gemeindevorsteher-Versammlung
findet
Mittwoch, den 4. April, vorm. 9 Uhr
im Gasthause zum Weißen Schwan statt.
Pünktliches und vollständiges Erscheinen ist unbedingt erforderlich.

Lissa-West, den 30. März 1917.

Der königliche Distriktskommissar.
J. B.: Engel.

Unter dem Schweinebestande des Offiziergefangen-
lagers Reifen ist die Schweinepest erloschen.

Lissa-West, den 23. März 1917.

Der königliche Distriktskommissar.
J. B.: Engel.

Unter dem Pferdebestande des Wirts Ernst Stiller
Grüne ist die Räude erloschen.

Lissa-West, den 26. März 1917.

Der königliche Distriktskommissar.
J. B.: Engel.

Beschaffung von Saatkartoffeln.

Wir sind mit Deckung des Bedarfs an Saatkartoffeln der westlichen Provinzen und süddeutschen Bundesstaaten beauftragt.

Als Saatkartoffeln gelten alle Kartoffeln, welche sortenrein, gesund, unbeschädigt, mit der Hand oder Maschine verlesen sind. Es werden auch kleine Partien von unseren Aufkäufern angekauft.

Die Preise für diese Saatkartoffeln wurden von sämtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen des deutschen Reiches wie folgt vereinbart:

A. Frühkartoffeln.

1. für Julinieren, Sechswochen-Kartoffeln, Atlanta, Ovale, Frühe Blaue und Mühlgäuser 11 Mk. per 50 kg
2. für Odenwälder blaue, Kaiserkrone, frühe Rose 10 Mk. per 50 kg
3. für Ella, Alma, Fürstentrone, Weltwunder und gleichwertige mittelfrühe Sorten 9 Mk. per 50 kg

B. Mittelspäte und späte Kartoffeln.

4. für mittelspäte und späte Kartoffeln 7 Mk. per 50 kg.
- Da die Bestellung im Westen und Süddeutschland bedeutend früher als bei uns beginnt, die Kartoffeln außerdem noch einen längeren Transport durchzumachen haben, so können Aufkäufe nur bis zum 15. April vorgenommen werden. Schnelligste Anmeldung bezw. Verkauf ist daher geboten.

Aufkäufe werden nicht durch uns, sondern durch die von uns beauftragten Genossenschaften und Händler vorgenommen.

Die Beschaffung der dringend nötig gebrauchten Saatkartoffeln liegt im Interesse der Volksernährung des nächsten Jahres.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen in Posen.
von Treskow.

Die Kreissparkasse Lissa

nimmt

Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe

gebührenfrei entgegen.

Um auch für kleinere Beträge die Beteiligung in noch höherem Grade als bisher zu ermöglichen, gibt die Kreissparkasse auch Anteilscheine in Abschnitten von 10, 20 und 50 Mark aus, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt werden.

Kreissparkasse.

Handels- und Gewerbeschule Lissa i. P.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 13. April früh 9 Uhr. In den Kursen für **Kochen und Haushalt, Schneidern und Weißnähen** können noch Schülerinnen aufgenommen werden.

Anmeldungen werden an allen Wochentagen von 10—4 Uhr im Amtszimmer, Kaiser-Friedrich-Straße 66 1 Tr. (alte Präparandie), entgegen genommen.
Die Leiterin.